



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Per Postzustellungsurkunde

Frau



Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Postanschrift:
11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-0
Fax +49 30 18 10400-2357

bearbeitet von:
Thode
Referat 123

poststelle@bk.bund.de
www.bundesregierung.de

Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 6. März 2023
Geschäftszeichen: 123/02814/00086/0034
Berlin, 25. September 2023
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Frau Brückner,

mit E-Mail vom 6. März 2023 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung von folgenden Informationen:

„Alle schriftlichen Dokumente zur Klausurverpflegung/Catering der Ampelkoalition auf Schloss Meseberg am 4. - 05. März 2023.

(Rechnungen, Speisepläne, Speisekarten etc.)“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten Zugang zu dem unter I. genannten Dokument.
2. Im Übrigen wird der Informationszugang abgelehnt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden auf 50,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Sie erhalten gemäß § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu nachfolgendem Dokument:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum	Bezeichnung / Beschreibung
1	ohne	5. und 6. März 2023	Speiseplan

Der Zugang wird durch Übersendung einer Kopie als Anlage zu diesem Bescheid gewährt.

II.

Hinsichtlich des nachfolgenden Dokuments wird der Informationszugang abgelehnt:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
2		10. März 2023	Rechnung für die Verpflegung 5. und 6. März 2023	§ 6 Satz 2 IFG

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur, wenn und soweit keine Versagungsgründe nach §§ 3 ff. IFG vorliegen.

Das Vorliegen von Versagungsgründen ist in Bezug auf das Dokument **lfd. Nr. 2** der Fall.

Nach § 6 Satz 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Demnach liegt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfGE 115, 205). Ein solches ist anzunehmen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Gemessen an den vorbezeichneten Voraussetzungen war in Bezug auf das Dokument **lfd. Nr. 2** gemäß § 6 Satz 2 IFG der Informationszugang zu versagen.

Das Dokument **lfd. Nr. 2** enthält mit den Preisen für die Catering-Speisen und des Personals Informationen, deren öffentliche Bekanntgabe Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des hiervon betroffenen Unternehmens haben könnte. Daher ist ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt worden. Im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens hat das betroffene Unternehmen keine Einwilligung zur Herausgabe des Dokuments erteilt. An diese Entscheidung ist das Bundeskanzleramt gebunden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Kosten erhoben.

Seite 4 von 5

Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), da ein Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 IFG durchzuführen war.

Nach diesen Bestimmungen ist ein Gebührenrahmen von 30,00 EUR bis zu 500,00 EUR vorgesehen. Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich in erster Linie nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 20 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60,00 EUR aufgewandt sowie 85 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 45,00 EUR. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 83,75 EUR.

Unter Ausübung des Ermessens, das dem Bundeskanzleramt bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens zusteht und der Anzahl der Ihnen zugänglich gemachten Dokumente sowie der Prämisse, die antragstellende Person durch die Gebührenfestsetzung weder in unzumutbarer Weise zu belasten noch ein grobes Missverhältnis zu dem Wert der mit der Gebühr abgegoltenen Leistung herzustellen, wird die Gebühr auf **50,00 EUR** festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von insgesamt **50,00 EUR** unter Angabe des Verwendungszwecks: **1180 0566 1682, IFG-Anfrage 2023/NA 034**, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle,

Seite 5 von 5

IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thode

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.